

Verein der Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V.

Von den Büchsenkassen zur einheitlichen Knappschaftskasse im Mansfelder Land

Rudolf Mirsch

Die 1674 im Druck vorliegende Bergordnung fixierte auch Bestimmungen zum Knappschaftswesen in der Grafschaft Mansfeld. Im Artikel 33 wurde festgelegt, dass jeder Schichtmeister von Bergleuten und Schmelzern wöchentlich die Büchsenpfennige einzusammeln und für die Aufbewahrung in einem festen Kasten zu sorgen hatte. Dieses Geld war vorrangig für „denen armen schadhafften und alten Berg- und Hüttenleuten, auch deren Wittwen und Kindern“ bestimmt. Ferner, dass Arbeiter, die bei der Arbeit Schaden erleiden, u. a. bis zu acht Wochen Lohn neben dem Arztgeld erhalten sollen. Diese Bergordnung verlor erst 1865 mit Inkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes ihre Gültigkeit. Mit der 1810 erfolgten Übernahme des staatlichen Rothenburger Kupferschieferbergbaus durch die Mansfelder Berg- und Hüttenwesen ein beachtlicher Konzentrationsprozess, der mit der 1812 erfolgten Übernahme auch des Mohrunger und Leinunger Kupferschieferbergbaues weitergeführt wurde. Der Sangerhäuser Bergbau wurde von den Mansfeldischen Bergwerken erst 1832 vollständig erworben. Nach der Errichtung des Königlich Preussischen Bergamtes in Eisleben 1815 bestanden vorerst noch zwei Knappschaften, die Eisleber Knappschaft und die Wiederstedter Knappschaft, und auch zwei Büchsenkassen, die Eisleber-Wiederstedter und die Rothenburger Büchsenkasse. Ein erster wichtiger Schritt zur inzwischen notwendig gewordenen Vereinigung der beiden Knappschaften war die gemeinsame Kassenführung. Konnten doch nach schwierigen Jahren infolge der Zeitereignisse bereits 1816 wieder 1579 Berg- und Hüttenleute beschäftigt werden, die mit der Produktion von 311 t Kupfer und 1,6 t Silber einen Ertrag von 280.000 Talern ermöglichten.

Die Eisleber-Wiederstedter Büchsenkasse

Spätestens 1819 wurden u. a. neben den Bergleuten in den belegten Revieren auch die Belegschaften der Ober- und Mittelhütte, der Mansfelder Hütten, der Gottesbelohnungs- und Seigerhütte, des Mohrunger Berg- und Hüttenwerkes und die Arbeiter der Stollen- vortriebe in gemeinsamer Abrechnung der Büchsenfelder erfasst. Die „in die Büchse fließenden Gelder“ waren vielgestaltig. Zum größten Teil bestanden sie aus den sogenannten Büchsenpfennigen der Steiger und der Berg- und Hüttenleute und den Büchsen-schichtgeldern. Die zu zahlenden Beträge waren unterschiedlich. Sie lagen zwischen 6 Pfennig und einem Groschen je Taler des erzielten Lohnes. [Bis 1821 entsprach im preußischem Staatsgebiet ein Reichstaler 24 Groschen und ein Groschen 12 Pfennig]. Zusätzlich war quartalsweise vom gleichen Personenkreis das Büchsen-schichtgeld in Höhe eines Schichtlohnes zu entrichten. Für jeden Groschen einer Lohnerhöhung waren beim folgenden Lohn tag einmalig zusätzlich 4 Pfennig in die Büchse zu zahlen. Für den bei Hauerprüfungen ausgehändigten Verpflichtungsscheinen waren ebenfalls Gebühren an die Büchsenkasse zu entrichten. Ungewöhnlich erscheint heute, dass jeder Berg- und Hüttenarbeiter vor dem kirchlich-

chen Aufgebot nach der preußischen Ministerialverordnung vom 15. April 1817 einen sogenannten „bergamtlichen Trauschein“ vorzeigen musste. Die Pastoren waren gesetzlich verpflichtet, die Ehe eines Berg- oder Hüttenmannes nur dann zu schließen, wenn eine solche Berechtigung vorgelegt werden konnte. Grund dafür war, dass die Bergämter verlangten, dass der Verdienst der Berg- und Hüttenleute eine Höhe erreicht haben musste, der ausreichte, eine Familie sicher ernähren zu können. In die Bergbüchse hatten für den „Trauschein“ bis zu 24-jährige Heiratswillige 16 Groschen, ältere lediglich 6 Groschen an die Büchsenkasse zu zahlen. Das Heiratsalter wurde auch im Interesse der Arbeitgeber da-

konnten vielfältig sein. So wurden vier Bergleuten drei Monate Urlaub zugebilligt, um in Alexisbad als Musiker tätig zu werden. Vielfach wurden bis etwa vier Wochen Urlaub für anstehende Erntearbeiten gewährt. Einem Schmied wurde zur Ausübung seines Berufes außerhalb des Bergbaus im März 1816 für unbestimmte Zeit Urlaub unter gleichen Bedingungen gewährt. Die Urlaubsscheine waren stets mit Siegel und Unterschriften von Bergamtsmitgliedern versehen und wurden bei der Wiedereinstellung eingezogen und dem Verantwortlichen für die Büchsenkasse übergeben, der für den zu zahlenden Betrag aus der anderweitigen Beschäftigung zu sorgen hatte. Die Faktorei der Kupferkammer konnten aus Materialverkäufen satzungsgemäß der Büchsenkasse im Jahre 1819 rund 47 Taler zuführen. Zuführungen, die aus anderen Quellen

mit einbezogen

wurden, waren in ihrer Höhe noch unbedeutender. Dazu gehörten Strafgeelder, die bei der Lohnung einbehalten wurden, geringe Geldbeträge für die Anfertigung von Druckerzeugnissen der Verwaltungen in Hütten und Schächten und auch 2 Groschen für jedes gelieferte Bergseil. Im Jahre 1819 wurden zum Beispiel 17 Bergseile geliefert. Dafür wurden nachweislich ein Taler 10 Groschen abgerechnet. Auf besondere Weisung hatten alle Offizianten (Beamte) vom ab 1815 bezogenen Gehalt und von Gehaltszulagen drei Prozent an die Büchsenkasse abzuführen. Insgesamt konnte für 1819 eine Einnahme von rund 3240 Taler erzielt werden.

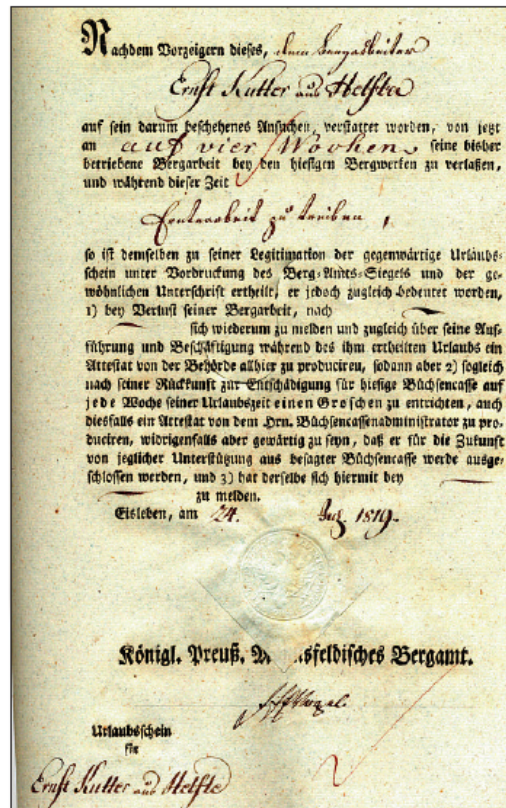
Die Ausgaben erreichten jedoch 4925 Taler. Wichtigste Position der Ausgaben waren die wöchentlichen

Überschüsse des Bergkatharinenstifts zur Verfügung. Daraus wurden im gleichen Zeitraum 13 Taler 16 Groschen für hilfsbedürftige Bergmannskinder gezahlt. Der im Verlaufe des Jahres gewährte gewerkschaftliche Zuschuss betrug nach den quartalsweise bereitgestellten Teilbeträgen insgesamt 1400 Taler. Die Ausgaben konnten von den Einnahmen im betrachteten Rechnungsjahr auch mit den gewerkschaftlichen Zuschüssen nicht restlos abgedeckt werden.

Die Mansfelder Knappschaftskasse

Im Bergamtsbezirk bestanden nach 1820 zwei Knappschaften. Die der Eisleber-Mansfeldischen Reviere und Braunkohlengruben (Eisleber Knappschaft) und der Gerbstedt-Hettstedter Reviere mit den Braunkohlengruben und der Kupferkammer-, Friedeburger- und Seigerhütte, des Amalgamierwerkes und der Maschinenwerkstatt (Wiederstedter Knappschaft). Beide wurden nach dem Reglement vom 23. Juni 1840 zur Mansfeldischen Knappschaft und ihr gesamtes Vermögen mit dem der Mansfeldischen Büchsenkasse zur Mansfeldischen Knappschaftskasse vereinigt. Für das Revier Sangerhausen und die dortige Kupferhütte bestand ein besonderes Knappschaftsreglement. Ab 1838 wurde diese Knappschaft vom Bergamt Eisleben bereits mit verwaltet.

Das Vermögen der beiden vereinigten Büchsen- und Knappschaftskassen und auch das Vermögen des Berg-Katharinenstifts war weiterhin zu erhalten. Die Verwendung der Überschüsse oblag dem Bergamt. Die daraus zu erwarteten Leistungen waren im neuen Reglement in vielen Einzelheiten exakt differenziert worden. Reichlichen Einnahmen und gewerkschaftliche Zuschüsse nicht aus, die im Reglement formulierten Leistungen zu verbürgen, waren Kürzungen ohne Ausnahmen im gleichen Verhältnis zu treffen. Die Aufnahme neuer Knappschaftsmitglieder war nicht vor dem 21. Lebensjahr möglich. Weiter war erforderlich, dass – differenziert nach Berufsgruppen – diese einen Schichtlohn von mindestens sechs Silber Groschen erreicht hatten. Bergschüler konnten, wenn sie nicht schon vor Aufnahme in die Bergschule Knappschaftsmitglied waren, erst aufgenommen werden, wenn sie die Bergschule abgeschlossen hatten. Jedem neuen Knappschaftsmitglied war ein bergamtlicher Knappschaftsschein auszuhändigen. Das „Reglement der Mansfeldischen Knappschaftskasse“ bestand bis zum Erlass des Preussischen Knappschaftsgesetzes im Jahre 1854. Nun wurden auf allen Ebenen neue Regelungen wirksam. Es entstand bei regelmäßiger und satzungsgemäßer Beitragszahlung ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen, die teilweise auch heute noch in ähnlicher Form gewährt werden.



Urlaubsschein des Bergamtes Eisleben vom 24. Aug. 1819 für Ernst Kutter aus Helfta.

durch hinausgeschoben. Es lag 1819 von den 28 eingereichten Anträgen bei 26 Bergarbeitern über 25 Jahre. Unbezahlter Urlaub wurde zu den offiziellen Feiertagen, und wenn es die wirtschaftliche Lage erlaubte, auch anlässlich von Knappschaftsfesten, gewährt. Unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen war beim Bergamt zu beantragen. Die Genehmigung erfolgte mit einem Urlaubsschein, in dem festgelegt war, dass der Antragsteller sich nach Ablauf der Frist mit Vorlage des Scheins sofort wieder zu melden hatte, wenn er seine Bergarbeit mit den entsprechenden Vergünstigungen nicht verlieren wollte. Über den Verbleib im Urlaubszeitraum war zusätzlich ein Attest vorzulegen. Gleichzeitig war bei der Wiedereinstellung für jede Woche seiner Urlaubszeit ein Groschen für die Büchsenkasse zu entrichten, um im Bedarfsfall später nicht von jeglicher Unterstützung ausgeschlossen zu werden. Die Urlaubsgründe

konnten vielfältig sein. So wurden vier Bergleuten drei Monate Urlaub zugebilligt, um in Alexisbad als Musiker tätig zu werden. Vielfach wurden bis etwa vier Wochen Urlaub für anstehende Erntearbeiten gewährt. Einem Schmied wurde zur Ausübung seines Berufes außerhalb des Bergbaus im März 1816 für unbestimmte Zeit Urlaub unter gleichen Bedingungen gewährt. Die Urlaubsscheine waren stets mit Siegel und Unterschriften von Bergamtsmitgliedern versehen und wurden bei der Wiedereinstellung eingezogen und dem Verantwortlichen für die Büchsenkasse übergeben, der für den zu zahlenden Betrag aus der anderweitigen Beschäftigung zu sorgen hatte. Die Faktorei der Kupferkammer konnten aus Materialverkäufen satzungsgemäß der Büchsenkasse im Jahre 1819 rund 47 Taler zuführen. Zuführungen, die aus anderen Quellen

Haldenbesteigung Fortschrittschacht – 7.10.2012

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH und der Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V. laden am **07.10. von 10 bis 16 Uhr zur Haldenbesteigung am Fortschrittschacht bei Volkstedt** ein. Die Besucher erwartet vom Gipfel der mit 153 m höchsten Halde des Mansfelder Bergbaues ein herrlicher Blick auf die Lutherstadt Eisleben, sowie das Umland. An verschiedenen Stationen geben Vereinsmitglieder Informationen zur Betriebsgeschichte und zum Mansfelder Bergbau allgemein. Auf einem Rundweg auf der Flachhalde können

die Besucher die Halde als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten erleben. Das Werksmuseum der Firma project Schul- und Objekteinrichtungen GmbH und ein Rundweg durch das Betriebsgelände mit verschiedenen Informationsstafeln sind weitere sehenswerte Stationen. Für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt. Die Anfahrt ist über die L 151 möglich (Gerbstedter Chaussee 13, Eisleben), die Abfahrt zum Betriebsgelände ist ausgeschildert. Parkplätze sind vor Ort vorhanden.

